

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (Sächs GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl.S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Moritzburg am 28.04.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Moritzburg  
über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen  
(Stellplatzablöse-Satzung)**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Grundlagen**

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Moritzburg.
- (2) Nach § 49 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen (notwendige Stellplätze).
- (3) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach § 49 Abs. 1 SächsBO durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu ermitteln und festzusetzen.

**§ 2**

**Ablösung der Stellplatzpflicht**

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der zur Herstellung Verpflichtete stattdessen durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der Gemeinde Moritzburg einen Geldbetrag zahlen (Stellplatzablöse).
- (2) Der ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplätze besteht nicht.

**§ 3**

**Ablösebetrag**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Kfz-Stellplatz wird auf 6.000,-€ festgesetzt.
- (2) Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

**§ 4**

**Verwendung des Ablösebetrages**

Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personalverkehrs zu verwenden und begründen keinen Anspruch, bestimmte Kfz-Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moritzburg, den 29.04.2008

ausgefertigt:  
Reitz  
Bürgermeister

Siegel